

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 1. Juni

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Vergütungsverordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT-NEK)	87
Namensänderung der Kirchengemeinde Münsterdorf, Kirchenkreis Niendorf	129
III. Stellenausschreibungen	129
IV. Personalnachrichten	130

Bekanntmachungen

Vergütungsverordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT-NEK)

Kiel, den 17. April 1984

Nachstehend wird der Tarifvertrag über die Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK) vom 15. März 1984 bekanntgegeben, den der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien abgeschlossen hat. Der Abschluß erfolgte mit jeweils gleichem Wortlaut mit den im Abdruck genannten Mitarbeiterorganisationen. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 1984 in Kraft.

Gegenstand des Tarifvertrages vom 15. März 1984 ist die Vereinbarung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK vom 15. Januar 1982 (GVOBl. S. 42). Entsprechend § 22 Abs. 1 KAT-NEK setzt der Tarifvertrag vom 15. März 1984 die Vergütungsordnung in Form der Anlagen 1a und 1b zum KAT-NEK in Kraft. Die Anlagen 1a und 1b werden nachstehend im Anschluß an den Text des Tarifvertrages vom 15. März 1984 abgedruckt.

Die Anlage 1a enthält in 24 Abteilungen die Tätigkeitsmerkmale der Angestellten in den Vergütungsgruppen IXb bis I KAT-NEK; in der Anlage 1b sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XII enthalten. Die Grundvergütungen werden für die Angestellten der Anlage 1a nach § 27 KAT-NEK, für die Angestellten der Anlage 1b nach 27a KAT-NEK bemessen.

Da über die Tätigkeitsmerkmale für Kirchenmusiker (Anlage 1a, Abteilung 10) und Sozialsekretäre (Anlage 1a, Abteilung 25) noch keine Einigung erzielt werden konnte, gelten für diese Mitarbeitergruppen die bisher maßgebenden Eingruppierungsregelungen fort (vgl. § 72 Abs. 4 KAT-NEK i.V.m. § 2 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 15. März 1984).

Der Tarifvertrag vom 15. März 1984 enthält in § 2 eine Reihe von Übergangsvorschriften. § 2 Abs. 4 bestimmt, daß die am 1. Juli 1984 beschäftigten Angestellten schriftlich über die Vergütungs- und Fallgruppe informiert werden sollen, die sich aus der neuen Vergütungsordnung ergibt. Es wird unsererseits hierfür folgender Text vorschlagen:

„Dienststelle _____ Ort, Datum _____

Herrn/Frau _____ (Name, Anschrift)

Sehr geehrte _____

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. März 1984 teilen wir Ihnen mit, daß Ihre Eingruppierung sich ab 1. Juli 1984 nach der folgenden Vergütungsgruppe und Fallgruppe richtet:

a) für Angestellte, die unter die Anlage 1a fallen:

Abteilung _____
 Abschnitt _____ (nur für Abt. 22, 24 und 31)
 Vergütungsgruppe _____
 Fallgruppe _____

b) für Angestellte, die unter die Anlage 1b fallen:

Vergütungsgruppe Kr. _____
 Fallgruppe _____

c) für Angestellte, die unter die Vorbemerkung Nr. 4 zur Anlage 1a fallen:

Anlage 1a BAT (Fassung Bund-Länder)
 Teil II Teil III Teil IV (Nichtzutreffendes streichen)
 Abschnitt _____ Unterabschnitt _____
 Vergütungsgruppe _____ Fallgruppe _____

d) für Kirchenmusiker und Sozialsekretäre:

Vergütungsgruppe _____ Fallgruppe _____
 der für Sie gemäß § 72 Abs. 4 KAT-NEK in Verbindung mit § 2
 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 15.3.1984 fortgeltenden landes-
 kirchlichen Eingruppierungsregelung vom _____ 19____

(Gegebenenfalls ist anschließend der Hinweis nach § 2 Abs. 4
 Satz 2 des Tarifvertrages vom 15.3.1984 zu ergänzen).

Mit freundlichem Gruß
 Unterschrift"

Weitere Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages vom
 15. März 1984 werden erscheinen, sobald sie zwischen VKDA-NEK
 und NKA abgestimmt worden sind.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Jessen

Az.: 31300 - D I/D 1

*

**Tarifvertrag
 über die Vergütungsordnung
 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)
 vom 15. März 1984**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
 vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest
 der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
 folgendes vereinbart:

§ 1

Anlagen 1a und 1b zum KAT-NEK

Die Anlagen 1a und 1b zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag
 (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982 erhalten die aus den Anlagen 1a
 und 1b dieses Tarifvertrages ersichtliche Fassung.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 30. Juni 1984
 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch
 das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei Angestellten der Abteilungen 22 bis 24, deren Tätigkeit
 nach den für die Eingruppierung bisher maßgebenden Merkmalen
 unter eine Vergütungs- und Fallgruppe fiel, die zu einem Bewäh-
 rungsaufstieg (§ 23a KAT-NEK) führte, sind hinsichtlich des Be-
 währungsaufstiegs die hierfür bisher maßgebenden Tätigkeitsmerk-
 male anzuwenden, wenn dieses für den Angestellten günstiger ist.

(3) Im übrigen werden Zeiten, die vor dem 1. Juli 1984 in einer für
 den Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach diesem Tarifvertrag maß-
 geblichen Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt sind, im Rahmen
 der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages sollen die im
 Anstellungsverhältnis befindlichen Angestellten schriftlich darüber
 in Kenntnis gesetzt werden, nach welcher Vergütungs- und Fall-
 gruppe der Vergütungsordnung sie eingruppiert sind. Dabei ist ggf.
 auf eine etwaige Anwendung der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Bis zur Vereinbarung der Abteilungen 10 - Kirchenmusiker -
 und 25 - Sozialsekretäre - gilt für diese Angestellten § 72 Abs. 4
 KAT-NEK fort.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig
 treten alle bisherigen Vergütungsordnungen (§ 72 Abs. 4 KAT-NEK)
 unbeschadet des § 2 Abs. 5 außer Kraft.

Kiel, den 15. März 1984

Unterschriften

Anlage 1a

Vergütungsordnung zum KAT-NEK

Vorbemerkungen zur Anlage 1a
 der Vergütungsordnung

Nr. 1 Die Vergütungsordnung enthält in der
 Anlage 1a Allgemeine Tätigkeitsmerkmale und besondere
 Tätigkeitsmerkmale
 und in der

Anlage 1b Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Pflege-
 dienst.

Zu diesen Angestellten rechnen neben den An-
 gestellten im Sinne der Sonderregelungen (SR)
 2a KAT-NEK auch Angestellte im Pflegedienst
 in Altersheimen ohne überwiegend krankenpfle-
 gebedürftige Insassen.

Nr. 2 Für Angestellte, die außerhalb der Abteilung 01 der Anlage 1a
 mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten
 die Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 01 nicht. Für diese
 gelten jedoch bei Verwendung gleicher unbestimmter Rechts-
 begriffe die diesbezüglichen Erläuterungen zur Abteilung 01
 entsprechend.

Nr. 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten
 Angestellten abhängt,

a) rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren
 Besoldungsgruppen. Es sind vergleichbar:

Die Vergütungs- gruppen:	IX b	VIII	VII	VI b	V c
den Besoldungs- gruppen:	A 2/A 3	A 4/A 5	A 6	A 7	A 8

die Vergütungs- gruppen:	V b/V a	IV b	IV a	III	II a
den Besoldungs- gruppen:	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13

die Vergütungs- gruppen:	I b	I a	I
den Besoldungs- gruppen:	A 14	A 15	A 16

b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im
 Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewie-
 sene Stellen nicht besetzt sind,

c) zählen teilbeschäftigte Personen mit einer Arbeitszeit
 über 10 Stunden wöchentlich entsprechend dem Ver-

- hältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- d) zählen geringfügig Beschäftigte mit einer Arbeitszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich und ehrenamtliche Mitarbeiter jeweils mit 25 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- e) bleiben Schüler(innen) in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Hebammenschülerinnen, Praktikanten (Praktikantinnen) und Auszubildende außer Betracht.

Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

- Nr. 4** Angestellte, deren Tätigkeit nicht aufgeführt ist, für die jedoch im Geltungsbereich des BAT Tätigkeitsmerkmale in den Teilen II bis IV der Anlage 1a BAT (Fassung Bund - Länder) bestehen, werden unter entsprechender Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des BAT eingruppiert.
(Zu den vorstehend genannten Angestellten rechnen insbesondere Angestellte in der Datenverarbeitung, Techniker, Zeichner, Fotografen, Restauratoren, Übersetzer und Fremdsprachensekretärinnen.)
- Nr. 5** Angestellte als Lehrkräfte fallen nicht unter die Abteilung 01. Für sie gelten die Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in der jeweiligen Fassung.
- Nr. 6** Die Tätigkeitsmerkmale gelten für beide Geschlechter, unabhängig von der Bezeichnungsweise der Berufe und Tätigkeiten.

Inhaltsübersicht zur Anlage 1a

Abteilung	
01	Allgemeine Tätigkeiten
10	Kirchenmusiker
11	Angestellte im Gemeindedienst (Diakone, Gemeindehelfer (innen), Jugendwarte)
13	Friedhofsdienst
15	Hausmeister und Kraftfahrer
16	Küster
20	Gemeindepflegedienst (Diakonie- und Sozialstation)
21	Alten- und Pflegeheime
22	Erziehungsdienst in Einrichtungen für Behinderte
	a) Heilpädagogische Heime, Erziehungsheime, Wohnheime (Internate) von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie Werkstätten für Behinderte, Sonder-Kindertagesstätten
	b) Werkstätten für Behinderte (WfB)
	c) Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke
23	Erziehungsdienst in Wohn- und Erholungsheimen, Kindertagesstätten
24	Sozialdienst
	a) Allgemeiner Sozialdienst
	b) Stationärer Sozialdienst, Gefährdetenhilfe
25	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
30	Handwerklicher und technischer Dienst
31	Wirtschafts- und Küchendienst
	a) Küchenwirtschaftsdienst
	b) Wäschereidienst
	c) Wirtschaftsdienst
40	Ärztlicher Dienst
41	Psychologischer Dienst
42	Krankengymnasten, Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister
43	Medizinisch-technische Assistentinnen und -gehilfen und pharmazeutisch-technische Assistentinnen

- 44 Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen
- 45 Audiometristen, Logopäden, Orthoptistinnen
- 46 Beschäftigungstherapeuten
- 47 Diätassistentinnen
- 48 Sonstige medizinisch-technische und handwerkliche Mitarbeiter
- 51 Familienbildungsstätten

Anlage 1a zum KAT-NEK

Abteilung 01
Allgemeine Tätigkeiten

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Arbeiten (z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führen von Karteien, z.B. Zettelkataloge, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien, Führung von Briefstagebüchern, Führung von Kontrolllisten; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher; Telefondienst; Botendienst).

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Briefstagebüchern schwieriger Art: Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnung; Kontenführung; Eintragungen in Kirchenbüchern; verantwortliches Lesen von Reinschriften; schwieriger Telefondienst; umfangreicher und schwieriger Botendienst).
- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a) heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
- c) Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen), soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (der Einrichtung), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- b) Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
- c) Kassiere in kleinen Kassen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- d) Maschinenbucher.
- e) Angestellte in Büchereien oder Archiven.
- f) Kanzleileiter(innen) und Leiter(innen) des Schreibdienstes, denen mindestens drei Angestellte im Schreibdienst zugeordnet sind.
- g) Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- h) Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen) mit schwieriger Tätigkeit oder mit überdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
- i) Sekretärinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach dreijähriger vergleichbarer Tätigkeit in entsprechender Tätigkeit.
- j) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b.
- k) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und c.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (der Einrichtung), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Kassiere in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- c) Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- d) Leiter von Registraturen, denen mindestens drei Angestellte unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)
- e) Angestellte in Büchereien oder Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst oder Archivdienst und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern.
(Die Klammerzusätze der Fallgruppe a gelten entsprechend.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- f) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe g heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen

oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- g) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe g heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- h) Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- i) Angestellte der Fallgruppe h, die den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- j) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen h und i, die die Aufgaben selbständig und verantwortlich erledigen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 20 und 21)
- k) Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen) mit Sachbearbeiterfunktionen, deren Sachbearbeiterfunktionen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- l) Angestellte im Schreibdienst an Textverarbeitungssystemen.
- m) Kanzleileiter(innen) und Leiter(innen) des Schreibdienstes, denen mindestens sechs Angestellte im Schreibdienst zugeordnet sind.
- n) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a.
- o) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen b bis i nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen b bis i.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammerzusätze der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a gelten entsprechend.)
- b) Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammerzusätze der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a gelten entsprechend.)
- c) Kassiere in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- d) Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Angestellte in Büchereien oder Archiven, die sich durch außergewöhnliche Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe e herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 19)
- f) Kirchenrechnungsführer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- g) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe f heraushebt, daß sie aufgrund der

angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27 und 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- h) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe h heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltstfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- i) Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst in besonderer Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß der selbständigen Erledigung und Verantwortung aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe k heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
- j) Kanzleileiter(innen) und Leiter(innen) des Schreibdienstes, denen mindestens zwölf Angestellte im Schreibdienst zugeordnet sind.
- k) Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe i.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- l) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe g nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe g.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- b) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe

a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.

- c) Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- d) Kassiere in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- f) Kirchenrechnungsführer in mittleren Kirchengemeinden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
- g) Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen f bis i durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- h) Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich erheblich über das Maß der selbständigen Erledigung und Verantwortung der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe i heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)
- i) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe h heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe h.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- j) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a.
- k) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe g nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe g.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe c, denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b ständig unterstellt ist.
- c) Kirchenrechnungsführer in großen Kirchengemeinden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c bis g nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierig-

keit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.

- b) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a heraushebt.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a.

Vergütungsgruppe II a

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- c) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a.

Vergütungsgruppe I b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16 und 18)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe c.
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche oder eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a. (Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen

Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)

Vergütungsgruppe I a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16 und 18)

Vergütungsgruppe I

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist, als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16 und 18)

Protokollnotizen Abteilung 01

- Nr. 1 Der Angestellte muß zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse seines Aufgabenbereiches verfügen. Der Begriff „gründliche Fachkenntnisse“, die nähere Kenntnis von einschlägigen Vorschriften und Arbeitspraktiken, besagt nicht, daß der Angestellte die einschlägigen Vorschriften und Arbeitspraktiken voll beherrschen muß, es ist aber davon auszugehen, daß er sein Aufgabengebiet dann ordnungsgemäß erledigt, wenn er den Normalfall in seinen verschiedenen Abwandlungen sachlich richtig bearbeiten kann. Der Begriff „vielseitig“ ist nicht umfassend, die Fachkenntnisse sind dann vielseitig, wenn sie auf dem abgegrenzten Teiltätigkeitsgebiet, in dem der Angestellte beschäftigt ist, betätigt werden.
- Nr. 2 Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören ggf. auch sonstige Leistungen, z.B. Beitragszuschuß nach § 405 RVO, vermögenswirksame Leistungen.
- Nr. 3 Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als solche bestimmten.
- Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiere für unbaren Zahlungsverkehr.
- Nr. 5 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.
Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem der in 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Anstellungsträger in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.
- Nr. 6 Über die geforderten Fachkenntnisse der Vergütungsgruppe VII hinaus erfordert dieses Tätigkeitsmerkmal mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen, die dann anzuneh-

men sind, wenn der Angestellte seine Arbeitsergebnisse selbständig erarbeitet und dabei eine eigene geistige Initiative entwickelt, die nach Art und Umfang über eine leichte geistige Arbeit hinausgehen muß. Im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere des zu findenden Ergebnisses, wird eine eigene geistige Beurteilung und eigene Entschließung verlangt. Routinemäßige Arbeiten, die keine derartigen Leistungen erkennen lassen, können dieses Merkmal nicht erfüllen.

- Nr. 7 Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.
- Nr. 8 Zu Registraturangestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Angestellten im Registraturdienst der Vergütungsgruppen IX b und VIII.
- Nr. 9 Die Anforderungen an die Gründlichkeit in dieser Vergütungsgruppe sind nicht dieselben, wie in den entsprechenden Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen. Der Begriff „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ ist eine Steigerung nach Tiefe und Breite, d.h. nach Qualität und Umfang, gegenüber den in den Vergütungsgruppen VII bis V c geforderten Fachkenntnisse.
- Nr. 10 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.
- Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem der in § 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Anstellungsträger in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.
- Nr. 11 Der Angestellte übt nur dann eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals aus, wenn die ihm übertragene Verantwortung wesentlich größer ist, als die Verantwortung, die im allgemeinen einem Angestellten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b obliegt. Angestellte, die in besonders verantwortlicher Stellung tätig sind, üben stets auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus.
- Nr. 12 Unter den Begriff „Kirchenrechnungsführer“ fallen Angestellte von Kirchengemeinden, die neben der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungslegung regelmäßig mit mindestens drei der folgenden Aufgaben beschäftigt sind:
- Führung der kirchlichen Nebenkassen;
 - Personalverwaltung;
 - Liegenschaftsverwaltung;
 - Kirchenbuchführung.
- Angestellte, die diese Aufgaben bei Rentämtern, Kirchengemeindeverbänden oder dergleichen versehen, gelten nicht als Kirchenrechnungsführer.
- Nr. 13 Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 14 Die Begriffe „kleine, mittlere und große Kirchengemeinde“ werden wie folgt festgelegt:

Kleine Kirchengemeinden

sind Gemeinden mit nicht mehr als 4 000 Gemeindegliedern oder einer Pfarrstelle;

Mittlere Kirchengemeinden

sind Gemeinden mit mehr als 4 000 Gemeindegliedern oder mehr als einer regelmäßig besetzten Pfarrstelle;

Große Kirchengemeinden

sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Gemeindegliedern oder mehr als vier regelmäßig besetzten Pfarrstellen.

- Nr. 15 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b der Abteilung 01 eingruppiert gewesen ist.
- Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem der in § 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Anstellungsträger in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.
- Nr. 16 Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit
- Angestellte der Vergütungsgruppe II a der Abteilung 01 Fallgruppe d sowie nach der jeweils einzigen Fallgruppe der Abteilungen 13 und 30,
 - Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.
- Nr. 17 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte
- in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe II a oder
 - in der Vergütungsgruppe II a in der Abteilung 01 Fallgruppe d sowie in den Abteilungen 13 und 30 eingruppiert gewesen ist.
- Das gleiche gilt
- für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem der in § 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Anstellungsträger in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist,
 - für Zeiten, die nach der Protokollnotiz Nr. 12 zu Teil I der Anlagen 1 a BAT (Fassung Bund - Länder) unberücksichtigt bleiben.
- Nr. 18 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudierzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 19 Außergewöhnliche Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Sachkatalogrecherchen mit erheblichem Schwierigkeitsgrad, unter Zuhilfenahme von Formalkatalogen, Karteien und anderen Nachweismitteln (z.B. Lexikon usw.);
- b) Bibliothekarische Ermittlungen, erhöhte Schwierigkeitsgrade, Recherchen in einer großen Anzahl von Allgemein- und Fachbibliographien;
- c) Akzession unter Zuhilfenahme von Katalogen, verbunden mit bibliographischen Ermittlungen;
- d) Zuordnen zu Fachgebieten bzw. Sondersammelgebieten;
- e) Bearbeitung schwieriger Reklamationen im Zeitschriftenzugang in Verbindung mit bibliographischen Ermittlungen und Recherchen;
- f) Bearbeitung von antiquarischen Erwerbungen (schwierige Fälle);
- g) Bearbeiten von Tauschsendungen unter Berücksichtigung der Pflichtabgaben;
- h) Titelaufnahmen (verschiedene Schwierigkeitsgrade) nach einem umfangreichen, differenzierten Regelwerk;
- i) Bearbeitung besonders schwieriger Bestellvorgänge;
- j) Bibliothekarischer Auskunftsdienst von mittlerem und gehobenem Schwierigkeitsgrad; Auskünfte in Verbindung mit Literaturzusammenstellungen aufgrund von Recherchen in Formal- und Sachkatalogen.

Nr. 20 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. das Aufnehmen und Übertragen von Texten mit wissenschaftlichen Fachausdrücken, von fremdsprachlichen Texten oder das selbständige Abfassen von Schriftstücken nach Ansage.

Überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse erbringen:

- a) Stenotypistinnen, die mindestens 5 Minuten 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können;
- b) Phonotypistinnen, die mindestens 10 Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können;
- c) Maschinenschreiberinnen, die mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.

Nr. 21 Selbständige und verantwortliche Erledigung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn die Tätigkeit eigene Beurteilung und eigene Entschließung, ohne jeweilige Einzelanweisung, verlangt.

Nr. 22 Die Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals fallen z.B. an bei Sekretärinnen der Bischöfe, des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, des Präsidenten der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

Abteilung 11

Angestellte im Gemeindedienst

(Diakone, Gemeindehelfer(innen), Jugendwarte)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Gemeindedienst

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte im Gemeindedienst mit schwieriger Tätigkeit.

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung.

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
- b) Gemeindeassistenten mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
- b) Angestellte im Anerkennungsjahr als Gemeindehelfer(in).
- c) Jugendwarte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
- b) Diakone mit abgeschlossener Fachschulausbildung und Angestellte in entsprechender Tätigkeit mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Gemeindehelfer(innen) mit kirchlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c mit zusätzlicher abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Als Ausbildung gilt z.B. die Ausbildung zum CVJM-Sekretär, Diakon, Gemeindehelfer oder Katechet.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte im Gemeindedienst, deren Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
- b) Diakone mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und Angestellte in entsprechender Tätigkeit mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachhochschulausbildung und kirchlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis d nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b nach vierjähriger Berufsausübung.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c.

Vergütungsgruppe IV a

- Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a.

Protokollnotizen Abteilung 11

- Nr. 1 Diakon ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Bruderschaft angehört und als Diakon eingeseget worden ist.
- Nr. 2 Gemeindegeldnerin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindegeldnerin anerkannt und eingeseget worden ist.
- Nr. 3 Katechet ist, wer die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I besitzt.

Abteilung 13 Friedhofsdienst

Vergütungsgruppe IX b

Friedhofswarte auf Friedhöfen bis 2 ha angelegter Fläche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

- Friedhofswarte auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- Friedhofsverwalter.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- Friedhofswarte auf Friedhöfen bis zu 2 ha angelegter Fläche mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung.

Vergütungsgruppe VII

- Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung oder Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb
oder
bis 2 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnergehilfenprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a ausübt.
- Friedhofswarte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb
oder
auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung oder Friedhofsangestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a ausübt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, soweit nicht nach den Fallgruppen a und b eingruppiert.

- Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb
oder
Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a ausübt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, sofern sie schwierige Tätigkeiten zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind, soweit nicht nach Fallgruppen a und b eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und b mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis d nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung auf Friedhöfen ab 7 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb
oder
Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a ausübt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
- Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c herausheben, soweit nicht nach Fallgruppen a oder b eingruppiert.
- Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis d nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 9 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb
oder
Friedhofsverwalter w.o. auf Friedhöfen ab 7 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)
- Friedhofsangestellte mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsange-

stellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a ausübt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis d nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

oder

Friedhofsverwalter w.o. auf Friedhöfen ab 9 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

- b) Friedhofsangestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben oder als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe a ausübt.

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 1, 2, 4 und 5)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und b mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe III

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

oder

Friedhofsverwalter w.o. auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche einschließlich Wirtschaftsbetrieb.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b mit dreijähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau, die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppen a und b herausheben.

Protokollnotizen Abteilung 13

Nr. 1 Angelegte Fläche ist durch Wegführung erschlossen.

Nr. 2 Friedhofsverwalter sind Angestellte, die den Friedhof verantwortlich leiten.

Nr. 3 Schwierige Tätigkeit kann wie folgt begründet sein:

- a) Wesentliche, zusätzliche Aufgaben in der Kirchengemeinde (z.B. Pflege von größeren Anlagen der Kirchengemeinde);

b) Überwiegende eigene Anzucht der benötigten Pflanzen;

c) Wesentlich größere Belegungsdichte.

Nr. 4 Als abgeschlossene Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau im Sinne dieser Vergütungsordnung gilt die Ausbildung mit Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer sechssemestrigen höheren Fachschule in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung.

Nr. 5 Friedhöfe mit Wirtschaftsbetrieb erfordern eigene Wirtschaftsführung im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplans mit eigener Verwaltung und Rechnungs- bzw. Abrechnungswesen.

Abteilung 15

Hausmeister und Kraftfahrer

Vergütungsgruppe IX b

a) Hausmeister.

b) Kraftfahrer.

Vergütungsgruppe VIII

a) Hausmeister mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung oder förderlichen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren.

b) Kraftfahrer mit abgeschlossener Ausbildung im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk oder in Stellen mit besonderer Verantwortung.

c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

a) Hausmeister mit schwierigerem oder umfangreichem Tätigkeitsbereich (Betriebsmeister).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Protokollnotiz Abteilung 15

Nr. 1 Als schwieriger und umfangreicher Tätigkeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. die Bedienung, Überwachung, Pflege, Wartung und kleinere Reparaturen von technischen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Schlüsselanlage, Heizungsanlage, Uhren, Druckanlagen aller Art).

Abteilung 16

Küster

Vergütungsgruppe VIII

Küster.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

a) Küster mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung oder förderlichen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) Küster mit schwierigerem Tätigkeitsbereich.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

c) Küster der Vergütungsgruppe VIII nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Küster der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- b) Küster der Fallgruppe a, die sich aus dieser Tätigkeit dadurch herausheben, daß sie selbständig die technischen und organisatorischen Vorbereitungen sowie die verantwortliche Begleitung aller kirchengemeindlichen Veranstaltungen wahrnehmen.*)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Küster der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

*) Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine Zulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe VI b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.

Protokollnotizen Abteilung 16

- Nr. 1 Küster im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch Kirchenvögte, denen diese Bezeichnung beigelegt wurde.
- Nr. 2 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Bedienung, Überprüfung, Pflege, Wartung und kleinere Reparaturen von technischen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Schlüsselanlage, Heizungsanlage, Uhren, Glockenanlagen, Druckanlagen aller Art usw.).
- Nr. 3 Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
 - a) Bedienung, Überwachung, Pflege, Wartung und Reparaturen von schwierigen technischen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Notstromanlagen, Warnanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen usw.);
 - b) Betreuung von Kirchen, die als Baudenkmäler von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen.

Abteilung 20**Gemeindepflegedienst
(Diakonie- und Sozialstation)****Vergütungsgruppe IX b**

Angestellte im Gemeindepflegedienst.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte im Gemeindepflegedienst in der Tätigkeit als Haus-, Familien- oder Altenpfleger(in).
- b) Krankenpflegehelfer(innen) oder Altenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(innen).
- c) Angestellte im Gemeindepflegedienst mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Krankenpflegehelfer(innen) oder Altenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis in der Tätigkeit einer Gemeindegewerkschaft.
- b) Dorfhelfer(innen), Haus- und Familienpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
- c) Altenpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Gemeindegewerkschaften/Gemeindegewerkschaftler mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger.
- b) Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwestern/Krankenpfleger.
- c) Altenpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte als Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Leiter von Diakonie-/Sozialstationen.
- b) Gemeindegewerkschaften/Gemeindegewerkschaftler mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung (z.B. Gemeindegewerkschaftler) als Leiter(innen) von Diakonie-/Sozialstationen mit mindestens sechs Mitgliedern im pflegerischen Bereich.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit mindestens zehn Mitarbeitern im pflegerischen Bereich.
- b) Angestellte der Fallgruppe a mit einer dieser Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen zusätzlichen Spezialausbildung (z.B. Supervision, Stuttgarter Ausbildung).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Protokollnotizen Abteilung 20

- Nr. 1 Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung stehen gleich Altenpfleger(innen) mit entsprechender mindestens zweijähriger Ausbildung und Anerkennung durch eine Altenpflegeschule, soweit die Ausbildung vor dem 1. Januar 1962 absolviert wurde.
- Nr. 2 Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt minde-

stens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszubildende Tätigkeit erforderlich ist.

Abteilung 21 Alten- und Pflegeheime

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte in Alten- und Pflegeheimen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Krankenpflegehelfer(innen) oder Altenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(innen).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte im Pflegedienst mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Altenpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 9)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen b und c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen b und c.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Altenpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit Sonderaufgaben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 9)
- b) Altenpfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 9)

Vergütungsgruppe V c

- a) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a als Stationsleiter(in).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen, davon mindestens 20 Pflegeplätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen, davon mindestens 20 Pflegeplätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- d) Leiter(innen) von Altenheimen und -einrichtungen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen, davon eine Pflegestation mit mindestens 20 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 6)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Leiter(innen) von Altenheimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Leiter(innen) von Altenheimen und -einrichtungen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen, davon eine Pflegestation mit mindestens 20 Plätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 6)
- c) Leiter(innen) von Altenheimen und -einrichtungen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen, davon eine Pflegestation mit mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 6)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis d nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Leiter(innen) von Altenheimen und -einrichtungen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen, davon eine Pflegestation mit mindestens 40 Plätzen und eigener Betriebs- und Wirtschaftsführung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 6)
- b) Leiter(innen) von Alten- und Pflegeheimen mit mindestens 200 Plätzen oder von vergleichbaren mehrgliedrigen Alteinrichtungen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 8)

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Protokollnotizen Abteilung 21

- Nr. 1 Pflegepersonen der Vergütungsgruppe VIII bis V c, die ständig Pflegebedürftige in Pflegestationen von Alten- und Pflegeheimen pflegen, erhalten eine monatliche Zulage von 67,- DM für die Dauer dieser Tätigkeit.
- Nr. 2 Den Altenpflegern/Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung stehen gleich Altenpfleger(innen) mit entsprechender, mindestens zweijähriger Ausbildung und Anerkennung durch eine Altenpflegeschool, soweit die Ausbildung vor dem 1. Januar 1962 absolviert wurde.

- Nr. 3 Sonderaufgaben von Altenpflegern/Altenpflegerinnen in Alten- und Pflegeheimen sind z.B. die qualifizierte Leitung von Fach- und Initiativgruppen sowie besondere Beratungstätigkeiten.
- Nr. 4 Als Pflegestationen im Sinne dieser Fallgruppe gelten Stationen in Alten- und Pflegeheimen, die eine besondere räumliche Einheit bilden und ihrer Lage, Größe und Ausstattung nach für Pflegefälle der Pflegestufen „erhöht pflegebedürftig“ und „schwer pflegebedürftig“ vorgesehen sind. Die Größe der Pflegestationen bestimmt sich nach den vorhandenen Plätzen, die tatsächliche – stets schwankende – Belegung bleibt ohne Einfluß. Bei der Beurteilung der Mindestbelegung von Pflegestationen sind auch Pflegefälle der Pflegestufen „erhöht pflegebedürftig“ und „schwer pflegebedürftig“, die außerhalb einer baulich abgrenzbaren Pflegestation betreut werden, zu berücksichtigen.
- Nr. 5 Eine Alteinrichtung ist vergleichbar, wenn neben mindestens 150 Plätzen in Alten- und Pflegeheimen weitere Angebote der offenen und/oder teilstationären Altenhilfe vorhanden sind.
- Nr. 6 Eine für Leiter(innen) von Altenheimen förderliche Ausbildung ist die gemäß Verordnung zum § 3 Heimgesetz vom 7. August 1974 erforderliche Ausbildung und z.B. abgeschlossene Ausbildungen in der Krankenpflege, in Sozialberufen oder sozialpädagogischen Berufen.
- Nr. 7 Stationsleiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind ausdrücklich bestellte Leiter von abgeschlossenen (abgrenzbaren) Stationen (Abteilungen) in Alten- und Pflegeheimen.
- Nr. 8 Unter mehrgliedrigen Alteinrichtungen sind Einrichtungen zu verstehen, die neben den üblichen Alten- und Pflegeabteilungen (Stationen) z.B. über eine Altenwohnanlage (Seniorenwohnanlage), Therapiezentrum, Bäderabteilung o. ä., offene Altentagesstätte oder Sonderabteilungen (Stationen) wie z.B. Desorientiertenabteilung verfügen.
- Nr. 9 Abteilung 21 gilt nicht für Altenpfleger(innen) in Krankenhäusern und abgeschlossenen Pflegestationen in Alten- und Pflegeheimen im Sinne von Nr. 4.

Abteilung 22

Erziehungsdienst in Einrichtungen für Behinderte

- a) Heilpädagogische Heime, Erziehungsheime, Wohnheime (Internate) von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie Werkstätten für Behinderte, Sonder-Kindertagesstätten
- b) Werkstätten für Behinderte (WfB)
- c) Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Abschnitt a

Heilpädagogische Heime, Erziehungsheime, Wohnheime (Internate) von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie Werkstätten für Behinderte, Sonder-Kindertagesstätten

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte im Erziehungsdienst.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Krankenpflegehelfer(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Erziehungsdienst mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- b) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Heilerziehungshelfer mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte im Erziehungsdienst mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 14)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis e mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis e nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 4 und 20)
- b) Heilerziehungspfleger mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Heilerzieher(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 12 und 20)
- e) Angestellte wie zu Fallgruppe a als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 24 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heilerziehungspfleger mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens ein Angestellter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 16 und 20)
- b) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 20)
- c) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 7, 11 und 21)
- d) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 7, 11 und 21)

- aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 24 Plätzen, (hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- bb) als ausdrücklich bestellte Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 24 Plätzen, (hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- cc) im Gruppendienst,
- dd) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 30 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen c bis e nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen c bis e.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Erzieher(innen) mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung, Heilerzieher(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 12, 16 und 20)
- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 7, 11 und 21)
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 24 Plätzen, (hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 - bb) als Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 30 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
 - cc) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 30 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
 - dd) als Leiter(innen) von Gruppen, (hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
 - ee) als Freizeitpädagogen in Internaten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken.
- c) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 12 und 21)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen c und d nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 7, 11 und 21)
 - aa) als Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 30 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
 - bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 9)
 - cc) als Leiter(innen) von mehreren Internatsgruppen mit insgesamt mindestens 40 Plätzen in Internaten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken. (hierzu Protokollnotiz Nr. 17)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c nach vierjähriger Bewährung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

Vergütungsgruppe III

- a) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Leiter(innen) von Erziehungs- oder Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 11 und 21)
- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als ständig bestellte Vertreter des Internatsleiters oder des sozialpädagogischen Leiters in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3, 7, 11, 17 und 21)

Vergütungsgruppe II a

- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Internatsleiter oder als sozialpädagogischer Leiter in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3, 7, 11, 17 und 21)

Abschnitt b

Werkstätten für Behinderte (WfB)

Vergütungsgruppe VIII

- Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII mit anerkannter Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Arbeitsgruppenleiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 16)
- b) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung als Arbeitsvorbereiter, Betriebsmittelbauer u. ä. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellter der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Arbeitsgruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
 - aa) mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder gleichwertiger Fachausbildung und vergleichbarer Ausbildungsberechtigung, (hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - bb) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Erzieher, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 20)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Leiter von Außenstellen oder sonstigen selbständigen Einheiten mit bis zu zwei Gruppen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Abteilungsleiter.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- d) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung in entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 7, 11 und 21)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Leiter von WfB oder Außenstellen mit mindestens drei Gruppen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines Leiters in WfB mit mehr als 80 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Abteilungsleiter mit mindestens vier Arbeitsgruppen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 7, 12 und 21)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe d nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a mit mehr als 80 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b mit mehr als 160 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c mit mindestens acht Arbeitsgruppen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis d nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a mit mehr als 160 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a bis c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Abschnitt c

Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- c) Angestellter der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a als Ausbilder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder gleichwertiger Fachausbildung und vergleichbarer Ausbildungsberechtigung als Ausbilder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte als Ausbilder mit fachspezifischer Fachschulausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte als Ausbilder mit fachspezifischer Fachhochschulausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppen V c und V b Fallgruppe a als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 17)
- c) Angestellte in unterrichtender Tätigkeit mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und ab nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 1 und 17)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe c.

Vergütungsgruppe II a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Ausbildungsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 17)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Vergütungsgruppe I b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b als Ausbildungsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppen a und b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.

Protokollnotizen Abteilung 22

- Nr. 1 Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,- DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45,- DM.

Der Angestellte im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst, im Berufsbildungs- und Berufsförderungswerk oder in einer Werkstatt für Behinderte erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 60,- DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NEK gelten entsprechend.

- Nr. 2 Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
- Nr. 3 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester sowie Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausübten oder ihnen bis zum 31. Dezember 1986 diese Tätigkeit übertragen wird.
- Nr. 4 Die berufsbegleitende Ausbildungszeit ist als Bewährungszeit anzurechnen.
- Nr. 5 Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrunde zu legen.
- Nr. 6 Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 7 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.
- Nr. 8 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind. Entsprechendes gilt für Erziehungsheime, in denen Erwachsene ständig untergebracht sind.
- Nr. 9 Nicht gefordert ist eine fachspezifische Berufsausbildung. Es genügt auch eine sonstige abgeschlossene Berufsausbildung.
- Nr. 10 Als anerkannte Zuzatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. der Gruppenleiterlehrgang der Lebenshilfe und der Lehrgang nach dem Husumer Modell (z.B. Gruppenlehrgang mit mindestens 320 Unterrichtsstunden, Heilzuzerziehungshelfer).
- Nr. 11 Für die unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallenden graduierten/diplomierten Heilpädagogen (Heilpädagoginnen) gelten für den Fachhochschulstudiengang Heilpädagogik in grundständiger Form die Bestimmungen der Studiengänge für Sozialarbeiter(innen)/Sozialpädagogen (Sozialpädagoginnen) entsprechend.

Für das Aufbaustudium Heilpädagogik werden in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter(innen), staatlich geprüfte/anerkannte Sozialpädagogen (Sozialpädagoginnen) und Bewerber mit gleichwertiger Ausbildung zugelassen. Die Dauer des Aufbaustudiums beträgt höchstens sechs, wenigstens vier Semester, je nach Anrechenbarkeit der vorausgehenden Berufspraxis.

Nr. 12 Eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.

Nr. 13 Frei aus redaktionellen Gründen.

Nr. 14 Die in diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte verwaltungseigene Prüfung ist eine Form der Zusatzqualifikation für Angestellte im Erziehungsdienst und Kinderpflegerinnen mit verschiedenen Zielsetzungen. Im Einzelfall muß Zusatzqualifikation und Tätigkeit des Angestellten übereinstimmen und die geforderte Mindestausbildung erfüllt sein.

Nr. 15 Ausbilder im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist, wer überwiegend mit der Ausbildung zu einem Berufsziel oder der vorberuflichen Förderung, Erprobung und Findung von beruflichen Fertigkeiten beschäftigt, wer Ausbilder im Sinne des BBiG ist oder über entsprechende nachgewiesene fachliche und arbeitspädagogische Eignung verfügt.

Nr. 16 Als Gruppenleiter gilt, wer eine Lerngruppe, Fachgruppe, Arbeitsgruppe (WfB), einen Lehrgang der vorberuflichen Förderung, Findung oder Erprobung, einen Eingangs- und Trainingsbereich (WfB), eine Internats- bzw. Wohnheimgruppe ständig verantwortlich leitet (Gruppe ist hier als eine ständig betriebliche Organisationsform zu bezeichnen).

Nr. 17 Als Bereichsleiter gilt, wer einen eigenen ständigen Ausbildungs- oder Internatsbereich in einem Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerk verantwortlich leitet.

Nr. 18 Angestellte in unterrichtender Tätigkeit mit abgeschlossenem Studium sind Lehrkräfte, die sowohl die fachlichen als auch die pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Landesdienst erfüllen.

Nach den geltenden Bestimmungen über die Laufbahnen der Lehrer ist hierzu in der Regel erforderlich, einen Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung erfolgreich abzulegen. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wiederum ist - nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium - das Bestehen der Ersten Staatsprüfung der entsprechenden Lehrerlaufbahn nachzuweisen.

Nr. 19 Als Ausbildungsleiter gilt, wer die gesamte Ausbildung in einem Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerk verantwortlich leitet.

Nr. 20 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester (unter Berücksich-

tigung der Bestimmungen der zuständigen Landesbehörden)

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Nr. 21 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten/diplomierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung gleich.

Abteilung 23

Erziehungsdienst in Wohn- und Erziehungsheimen, Kindertagesstätten

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Erziehungsdienst.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

a) Angestellte im Erziehungsdienst mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte im Erziehungsdienst mit verwaltungseigener Prüfung nach mindestens zweijähriger Ausbildung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und b als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

c) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Krippengruppenleiterin.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und b nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

a) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 13)

b) Angestellte der Fallgruppe a sowie Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst bewährt haben,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 13)

aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen.

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

cc) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

- dd) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a als Gruppenleiter(innen).
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - cc) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,
 - dd) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) mit einem medizinisch-psychologischen Team,
nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b
oder
nach zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)
sowie
Angestellte der Vergütungsgruppe VII Buchstabe a,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)
die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - cc) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 8)
 - dd) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,
 - ee) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

Vergütungsgruppe V b

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7 und 12)
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

- bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
- cc) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder,
- dd) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 8)
- ee) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7, 10 und 12)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)
sowie
Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)
die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - cc) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 8)
 - dd) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,
nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b.
- d) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)

Vergütungsgruppe IV b

- a) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7 und 12)
 - aa) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
 - bb) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 8)
 - cc) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von 50 bis 89 Plätzen,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
 - dd) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbe-

gung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7 und 12)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach vierjähriger Berufsausübung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7 und 12)

- aa) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 125 Plätzen.
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 8)
- bb) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

Vergütungsgruppe III

Angestellte der Vergütungsgruppe IV a als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen, Jugendwohnheimen oder Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 6, 7, 8 und 12)

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Protokollnotizen Abteilung 23

- Nr. 1 Angestellte in Wohn- und Erholungsheimen erhalten eine Zulage von monatlich 45,- DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK), des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NEK gelten entsprechend.
- Nr. 2 Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 3 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester
sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausübten oder ihnen bis zum 31. Dezember 1986 diese Tätigkeit übertragen wird.
- Nr. 4 Die berufsbegleitende Ausbildungszeit ist als Bewährungszeit anzurechnen.
- Nr. 5 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte,

Kinderbetreuungsstuben (Spielstuben) und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

- Nr. 6 Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrunde zu legen.
- Nr. 7 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.
- Nr. 8 Zu den Kinderwohnheimen gehören z.B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.
- Nr. 9 Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 10 Als kirchliche Prüfung gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
- Nr. 11 Die in diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte verwaltungseigene Prüfung ist eine Form der Zusatzqualifikation für Angestellte im Erziehungsdienst und Kinderpflegerinnen mit verschiedenen Zielsetzungen. Im Einzelfall muß Zusatzqualifikation und Tätigkeit des Angestellten übereinstimmen und die geforderte Mindestausbildung erfüllt sein.
- Nr. 12 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten/diplomierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung gleich.
- Nr. 13 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der zuständigen Landesbehörden)
sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- Nr. 14 Eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.

Abteilung 24

Sozialdienst

- a) Allgemeiner Sozialdienst,
- b) Stationärer Sozialdienst, Gefährdetenhilfe

Abschnitt a

Allgemeiner Sozialdienst

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Sozialdienst.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte im Sozialdienst mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
- b) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Sozialbetreuer, Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer in örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c, die sich durch einen besonderen Verantwortungsbereich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.
- c) Sozialbetreuer, Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer und entsprechender Tätigkeit.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 14)
- c) Sozialbetreuer, Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär für ausländische Arbeitnehmer nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung von Sozialsekretären für ausländische Arbeitnehmer oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

- d) Sozialbetreuer, Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind oder eine gleichwertige Ausbildung haben, in entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen b bis d, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen b bis d nach vierjähriger Berufsausübung.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen b bis d, denen mindestens sechs Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis c, denen mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a, denen die Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, in denen mindestens 240 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind, und die Beratung der dort tätigen Mitarbeiter übertragen ist.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe b als ausdrücklich bestellte Leiter(innen) von Beratungsstellen für Familien- und Lebensberatung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Abschnitt b

Stationärer Sozialdienst, Gefährdetenhilfe

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im Sozialdienst mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 12)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 12)
- b) Heilerziehungshelfer mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 12)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12, 13 und 17)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 12)
- b) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst bewährt haben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 12)
- c) Heilerziehungspfleger mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- d) Heilerzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- e) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 12 und 18)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 12)
- b) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heilerziehungspfleger mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 12)
- c) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 12, 13, 14 und 15)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis e nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 12)

- b) Heilerzieher(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- c) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher abgeschlossener sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12, 14 und 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
- b) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 12, 13, 14 und 15)
- aa) als Leiter(innen) von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit weniger als 30 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
- bb) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit mindestens 30 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder Jugendleiter(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Leiter(innen) von Einrichtungen, in denen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch Kranke oder Suchtkranke untergebracht sind, mit mehr als 30 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 12, 13, 14, 15 und 16)

Protokollnotizen Abteilung 24

- Nr. 1 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen sind Angestellte
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der zuständigen Landesbehörden)
sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- Nr. 2 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten/diplomierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen

- ihnen die (früheren) Jugendleiter(innen) mit staatlicher Prüfung gleich.
- Nr. 3 Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 4. Frei aus redaktionellen Gründen.
- Nr. 5 Als Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen im Sinne der Abteilung gilt eine Einrichtung mit folgender personeller Mindestbesetzung:
 ein hauptamtlicher Psychologe,
 ein hauptamtlicher Sozialarbeiter, Heilpädagoge oder Therapeut.
- Nr. 6 Schwierige Tätigkeit im Sozialdienst erfordert ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Verantwortung.
- Nr. 7 Über das Maß an Selbständigkeit und Verantwortung der Vergütungsgruppe VIII hinaus, muß der Angestellte im Sozialdienst zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse seines Aufgabenbereiches verfügen. Der Begriff „gründliche Fachkenntnisse“, die nähere Kenntnis von einschlägigen Vorschriften und Arbeitspraktiken, besagt nicht, daß der Angestellte die einschlägigen Vorschriften und Arbeitspraktiken voll beherrschen muß, es ist aber davon auszugehen, daß er sein Aufgabengebiet dann ordnungsgemäß erledigt, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Der Begriff „vielseitig“ ist nicht umfassend, die Fachkenntnisse sind dann vielseitig, wenn sie auf dem abgegrenzten Tätigkeitsgebiet, in der der Angestellte beschäftigt ist, betätigt werden.
- Nr. 8 Über die geforderten Fachkenntnisse der Vergütungsgruppe VII hinaus erfordert dieses Tätigkeitsmerkmal mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen, die dann anzunehmen sind, wenn der Angestellte das Ergebnis selbständig erarbeitet und dabei eine eigene geistige Initiative entwickelt, die nach Art und Umfang über eine leichte geistige Arbeit hinausgehen muß. Im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere des zu findenden Ergebnisses, wird eine eigene geistige Beurteilung und eigene Entschließung verlangt. Routinemäßige Arbeiten, die keine derartigen Leistungen erkennen lassen, können dieses Merkmal nicht erfüllen.
- Nr. 9 Die Anforderungen an die Gründlichkeit in dieser Vergütungsgruppe sind nicht dieselben, wie in den entsprechenden Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen. Der Begriff „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ ist eine entsprechende Steigerung nach Tiefe und Breite, d.h. nach Qualität und Umfang, gegenüber den in den Vergütungsgruppen VII bis V c geforderten Fachkenntnissen.
- Nr. 10 Der Angestellte übt nur dann eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals aus, wenn die ihm übertragene Verantwortung wesentlich größer ist, als die Verantwortung, die im allgemeinen einem Angestellten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a obliegt. Angestellte, die in besonders verantwortlicher Stellung tätig sind, üben stets auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus.
- Nr. 11 Zu den Anforderungen der Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a muß hinzukommen, daß sich der Angestellte durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des ihm übertragenen Aufgabenkreises eindeutig und zutreffend heraushebt. Dabei ist zu beachten, daß bereits für die Einreihung in die Vergütungsgruppe IV b hohe Anforderungen gestellt werden.
- Die besondere Schwierigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist zum Beispiel:
- Gemeinwesenarbeit im sozialen Brennpunkt
 - Arbeit mit psychisch Kranken
 - Suchtkrankenhilfe
 - Führung von Vormundschaften und Pflegschaften
 - Nichtseßhaften-, Straffälligen- oder andere Gefährdeterhilfe
 - Schwangerschaftskonfliktberatung
 - regelmäßige Anregung, Gestaltung und Begleitung verschiedener gemeindebezogener diakonischer Aktivitäten für den Bereich eines Kirchenkreises oder einen vergleichbaren Bereich.
- Nr. 12 Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,- DM.
- Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45,- DM.
- Der Angestellte im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst, sowie der Angestellte in einer Werkstatt für Behinderte erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 60,- DM.
- Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 3 finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete und für körperlich, seelisch oder geistig Behinderte tätigen Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III.
- Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NEK gelten entsprechend.
- Nr. 13 Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
- Nr. 14 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
 mit staatlicher Anerkennung als Erzieher(in) oder Kindergärtnerin
 oder
 mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
 oder
 mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester
 sowie
 Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung
 werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausübten oder ihnen bis zum 31. Dezember 1986 diese Tätigkeit übertragen wird.

- Nr. 15 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.
- Nr. 16 Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrunde zu legen.
- Nr. 17 Die in diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte verwaltungseigene Prüfung ist eine Form der Zusatzqualifikation für Angestellte im Erziehungsdienst und Kinderpflegerinnen mit verschiedenen Zielsetzungen. Im Einzelfall muß Zusatzqualifikation und Tätigkeit des Angestellten übereinstimmen und die geforderte Mindestausbildungszeit erfüllt sein.
- Nr. 18 Eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuführende Tätigkeit erforderlich ist.

Abteilung 30

Handwerklicher und technischer Dienst

Vergütungsgruppe IX b

- a) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen.
- b) Angestellte in der Mikroverfilmung.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (z.B. als Offsetvervielfältiger).
- b) Reprotechnische Angestellte mit einschlägiger Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Meister mit zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern,

Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- c) Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Meister mit zweijähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- c) Meister mit dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis c nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a herausheben.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b herausheben.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- c) Meister mit dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die sich durch den

Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe c herausheben. *)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- d) Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. *)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe d herausheben. *)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis d nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe V a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte der Vergütungsgruppe V a nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung bzw. sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe II a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

*) Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.

Protokollnotizen Abteilung 30

- Nr. 1 Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte, die
- eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
 - auf handwerklichem Gebiet tätig sind.
- Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt insbesondere nicht für Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsausübung tätig sind (z.B. Amtsmeister, Lagermeister, Hausmeister, Betriebsmeister, Platzmeister, Verkehrsmeister).
- Nr. 2 Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern, z.B. zum geprüften Fernwärmemeister sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.
- Nr. 3 Unter „Technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (technische Angestellte mit technischer Ausbildung) ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche berechtigen.
- Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel:
- Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 5 Besondere Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel:
- Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 6 Die Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Tätigkeit eines Fotografen, Reproduktionsfotografen, Reprographen, Schriftlithographen, Farblithographen mit Abschlußprüfung sowie die Tätigkeit als
- Kopierer eines Flachdruckers, Offsetvervielfältigers, Siebdruckers mit Abschlußprüfung.

Abteilung 31

Wirtschafts- und Küchendienst

- Küchenwirtschaftsdienst
- Wäschereidienst
- Wirtschaftsdienst

Abschnitt a

Küchenwirtschaftsdienst

Vergütungsgruppe VIII

- Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Leistungen

erbringen, und entsprechender Tätigkeit soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe VII

- a) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung

aa) als Leiter von Küchen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

bb) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b nach einjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VI b

Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- a) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung,
- c) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a oder b durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
- d) denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a Doppelbuchstabe b nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe V c

Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- a) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)
- c) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
- d) denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- e) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a, c und d nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe V b

Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- a) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

b) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a oder b durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,

c) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a oder d nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe IV b

Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- a) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden,
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

c) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a oder b durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Vergütungsgruppe IV a

Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

- a) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden.
(hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

Abschnitt b

Wäschereidienst

Vergütungsgruppe VIII

- a) Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- c) Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VII

- a) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Nähereileiter, denen mehr als 18 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- d) Angestellte im Wirtschaftsdienst als Leiter der Wäschetauschstelle in Krankenanstalten mit mindestens 1000 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
- e) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, denen in Anstalten mit mindestens 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VI b

- a) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Nähereileiter, denen mehr als 27 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- d) Hauswirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, denen in Anstalten mit mindestens 750 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 7)

Vergütungsgruppe V c

- a) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Nähereileiter, denen mehr als 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- d) Leiter von Teilbetriebsbereichen in Zentralwäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche. (Als Teilbetriebsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten nicht die Annahme und Ausgabe der Wäsche und die Näherei.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- e) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, denen in Anstalten mit mindestens 1200 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 7)

Vergütungsgruppe V b

- a) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1000 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IV b

- a) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IV a

- Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Abschnitt c Wirtschaftsdienst

Vergütungsgruppe IX b

- a) Angestellte in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
- b) Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgaben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).

Vergütungsgruppe VIII

- a) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- b) Angestellte im Wirtschaftsdienst als Magazinverwalter für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Vergütungsgruppe VII

- a) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
- b) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- c) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
 - aa) als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
 - bb) als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VI b

- a) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)

- b) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- c) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
- aa) als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.
- bb) als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1500 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe V c

- a) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)
- b) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7, 9, 10 und 11)
- c) Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
- als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1500 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe V b

- a) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)
- b) Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7, 9, 10 und 11)

Vergütungsgruppe IV b

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)

Protokollnotizen Abteilung 31

- Nr. 1 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit dem Anteil in Vollportionen umzurechnen, der sich nach den Tarifvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen als Wert der Teilverpflegung ergibt. Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.
- Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:
- a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen,

- b) werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.

- Nr. 2 Küchenmeister sind Angestellte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben. Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:
- a) Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlußprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch,
beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.
- Nr. 3 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Angestellte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

Angestellte, die mindestens sechs Jahre die Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen im Bereich dieses Tarifvertrages ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt oder die staatliche Anerkennung erlangt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.

Angestellte mit abgeschlossener staatlich genehmigter Ausbildung als „Meisterin der Hauswirtschaft“ werden bei sonstiger Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale für Hauswirtschaftsleiterinnen jeweils eine Vergütungsgruppe niedriger als die Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

- Nr. 4 Eine Diätküche ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals in eine Küche eingegliedert, wenn der Leiter der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:
- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalszuweisung für die Diätküche,
- b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
- c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essens transportes beider Küchen.
- Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a bis c nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.
- Durch die Eingliederung der Diätküche wird die Verantwortung der Diätküchenleiterin für die hergestellten Diätportionen nicht berührt.

- Nr. 5 Wirtschaftserinnen sind Angestellte, die
- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z.B.
- Aufstellen des Speiseplans -
 - Zubereiten der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals -
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel -;
- oder in Teilgebieten der Hauspflege, z.B.
- Aufsicht über Pflege und Reinigung des Hauses -
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel -;
- oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z.B.

- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche -;
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche -;
- oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z.B.
- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material -
- beauftragt sind.

Angestellte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

- Nr. 6 Wäschereileiter sind Angestellte, die dem Wäschereibetrieb (Waschen, Trocknen, Plätten) vorstehen.
- Nr. 7 Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 8 Angestellte im Wirtschaftsdienst sind Mitarbeiter, die im Wirtschaftsdienst Teilaufgaben wahrzunehmen haben, für die keine staatliche Prüfung als Wirtschaftserin, sondern lediglich eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist.
- Nr. 9 Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung, obliegen.
- Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird.
- Küchenmeister werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 10 Zu den Heimen rechnen auch vergleichbare Einrichtungen, aber nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).
- Nr. 11 Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrunde zu legen.

Abteilung 40 **Ärztlicher Dienst**

Vergütungsgruppe II a

- a) Ärzte.
- b) Apotheker.
- c) Zahnärzte.

Vergütungsgruppe I b

- a) Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfang auf diesem Gebiet tätig sind:
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

- d) Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- f) Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.
- g) Apotheker als Leiter von Apotheken.
- h) Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.
- i) Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
- j) Zahnärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- k) Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime, denen mindestens zwei Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- l) Zahnärzte nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit.

Vergütungsgruppe I a

- a) Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe a.
- b) Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- c) Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe c:
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.
- d) Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe d. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- f) Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- g) Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe i.
- h) Zahnärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- i) Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe I

- a) Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- c) Zahnärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens neun Zahnärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen Abteilung 40

- Nr. 1 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den leitenden Arzt (Zahnarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von **einem** Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.
- Nr. 2 Bei der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte mit, die in einem Angestellten-, Beamten- oder Soldatenverhältnis zu demselben Anstellungsträger (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.
- Nr. 3 Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

Abteilung 41
Psychologischer Dienst

Vergütungsgruppe II a

- a) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- d) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe I b

- a) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe d heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.
- g) Angestellte im psychologischen Dienst, die in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe d nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.

Vergütungsgruppe I a

- a) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkei-

ten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

- c) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe d heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe I

- a) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe I a Fallgruppe a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Angestellte im psychologischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe I a Fallgruppe c.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen Abteilung 41

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester u.ä. vorgeschrieben ist.

- Nr. 2 Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.
- Nr. 3 Bei der Zahl der Unterstellten zählen nur Angestellte mit, die in der Abteilung 40 und 41 dieser Vergütungsordnung erfaßt sind.
- Nr. 4 Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.

Abteilung 42

Krankengymnasten, Masseur, Masseur und medizinische Bademeister

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.
b) Masseur oder Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
b) Masseur oder Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Masseur oder Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlesäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden. Massage oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a und b.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittlähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dymelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
c) Masseur oder Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Masseur oder Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe c erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen b und c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a erfüllen.
- b) Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- c) Masseure oder Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren, Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Masseure oder Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a, c und d nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- c) Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)
- d) Masseure oder Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 5)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis d nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis d nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 42

- Nr. 1 Angestellte, die aufgrund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als „medizinischer Bademeister“ erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der

Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Masseur und medizinische Bademeister“ einzugruppieren.

- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z.B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 5 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 6 Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Abteilung 43

**Medizinisch-technische Assistentinnen
und -gehilfinnen und
Pharmazeutisch-technische Assistentinnen**

Vergütungsgruppe VIII

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VII

- a) Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
- b) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischen Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, maßtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

- c) Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe a erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B.:
- In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und photometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.
- In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).
- Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.
- Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).
- Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.)
- (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

Vergütungsgruppe V c

- a) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.
- Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren. Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
- (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und d nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- c) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- d) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- e) Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- f) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortung tätig sind.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- b) Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 6)
- c) Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 6)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis f nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 43

- Nr. 1 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Nr. 3 Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit folgende Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie). Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Nr. 4 Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

Nr. 5 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriums-Abteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 6 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Abteilung 44

Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, Zahnärztliche Helferinnen

Vergütungsgruppe IX b

- a) Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.
- b) Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.
- c) Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- c) Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Taxieren, Mitwir-

kung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.)

- b) Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierigen Einfärbungen.)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollnotizen Abteilung 44

- Nr. 1 Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.
- Nr. 2 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Abteilung 45

Audiometristen, Logopäden und Orthoptistinnen

Vergütungsgruppe VIII

- a) Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.
- b) Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.
- c) Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
- b) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
- c) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- b) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
- c) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- d) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.
- e) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleininstanomalien.) (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- f) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V c

- a) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a erfüllen.
- b) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe c erfüllen.
- c) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachaus-

bildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe e erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a, c und e nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
- c) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- d) Logopäden mit staatlicher Anerkennung mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
- e) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- f) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- g) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- b) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- c) Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 4)

- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis g nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 45

- Nr. 1 Angestellte, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehen und bis dahin bei demselben Anstellungsträger ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 a zum BAT für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassung erfüllen, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 4 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Abteilung 46

Beschäftigungstherapeuten

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

Vergütungsgruppe VII

- a) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter Anerkennung.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe V c

- a) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a erfüllen.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 46

- Nr. 1 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgabe der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Abteilung 47

Diätassistentinnen

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

Vergütungsgruppe VII

- a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- d) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige

Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

- e) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe V c

- a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe d erfüllen.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a, b und d nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe e nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V b

- a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.
- c) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a bis c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 47

- Nr. 1 a) Schonkost ist keine Diätkost.
b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl

von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung entspricht.

- c) Zu den Diätküchen zählen auch Diätmilchküchen.

- Nr. 2 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 5 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Abteilung 48

Sonstige medizinisch-technische und handwerkliche Mitarbeiter

Vergütungsgruppe IX b

- a) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
b) Sektionsgehilfen.

Vergütungsgruppe VIII

- a) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
b) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
c) Angestellte der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen a und b nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VII

- a) Dermoplastiker (Mouflageure) mit entsprechender Tätigkeit.
b) Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
c) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
d) Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.
e) Sektionsgehilfen, die in nicht unerheblichem Umfang auch Präparatortätigkeiten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
f) Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
g) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- b) Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- d) Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- e) Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermesungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen b, c, d und f nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe e nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Dermoplastiker (Mouflageure) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- b) Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe d, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- d) Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe d erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis e nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.
- f) Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
- g) Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V b

- a) Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe e, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.
- c) Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

- d) Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung an Universitätskliniken, denen die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen b bis d nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Zahntechnikermeister, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und c nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Protokollnotizen Abteilung 48

- Nr. 1 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Abteilung 51

Familienbildungsstätten

Vergütungsgruppe VI b

- Lehrkräfte an Familienbildungsstätten, soweit nicht anderweitig eingruppiert (z.B. Technische Lehrkräfte).

Vergütungsgruppe V c

- a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit entsprechender abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger, kirchlich anerkannter Ausbildung.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit entsprechender abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher oder kirchlicher Anerkennung) oder mit gleichwertiger, kirchlich anerkannter Ausbildung.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit oder als Leiter von Familienbildungsstätten.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises oder als Leiter einer Familienbildungsstätte aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a als Leiter einer Familienbildungsstätte, an der mindestens 3000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden. (Als Unterrichtsstunde gelten 45 Minuten.)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.

Anlage 1 b zum KAT-NEK

Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegehelferinnen / Pflegehelfer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

- a) Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
- d) Altenpflegehelfer(innen) mit abgeschlossener verwaltungseigener Prüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 18)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. I nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. I.

Vergütungsgruppe Kr. III

- a) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer oder Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
- aa) im Operationsdienst
 - oder
 - bb) in Einheiten für Intensivmedizin
- tätig sind, nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Altenpflegerinnen / Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. II.
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe d nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. II.

Vergütungsgruppe Kr. IV

- a) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwestern / Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- c) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranke

- aa) in der Eisernen Lunge oder mit ähnlichen Beatmungsgeräten oder
- bb) an der künstlichen Niere

- pflegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
- f) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- g) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
- h) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren.
- i) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.
- j) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
- k) Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- l) Krankenschwestern / Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben.
- m) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.
- n) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- o) Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- p) Hebammen.
- q) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung als Stationsleiter(in), denen mindestens zwei Angestellte im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- r) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte Vertreter der Leiter von Pflegestationen, denen mindestens sechs Angestellte im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- s) Altenpfleger(innen) nach zweijähriger Berufstätigkeit nach erlangter Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)

Vergütungsgruppe Kr. V

- a) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppen b bis m, frühestens jedoch ein Jahr nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationschwestern, Stationspfleger oder Gruppenchwestern / Gruppenpfleger.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)

- c) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe a bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einem Dialysen-Zentrum mit mindestens vier Dialysenplätzen vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- e) Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- f) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Einheiten für Intensivmedizin mit mindestens einjähriger abgeschlossener Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 10)
- g) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen). Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- h) Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- i) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ein Heim für Schülerinnen / Schüler einer Krankenpflegeschule / Kinderkrankenpflegeschule / Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Heimplätzen beaufsichtigen.
- j) Hebammen nach einjähriger Berufstätigkeit.
- k) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Pflegestationen, denen mindestens vier Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- l) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung als Unterrichtsaltenpfleger.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 19)
- m) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppen q bis r nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. IV
- wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- f) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- g) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- h) Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
- i) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- j) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen, wenn ihnen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- k) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- l) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen eine Arbeitsgruppe mit mindestens vier Arbeitnehmern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschinen herangezogen werden.
- m) Krankenschwestern / Krankenpfleger mit abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- n) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen a, e und f bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
- o) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
- p) Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- q) Hebammen als Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
- r) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger Zusatzausbildung, denen mindestens zehn Angestellte im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- s) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung als Unterrichtsaltenpfleger(innen) mit mindestens einjähriger, der Unterrichtstätigkeit dienender Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 10 und 19)
- t) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe k nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. V.

Vergütungsgruppe Kr. VI

- a) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationschwestern, Stationspfleger oder Gruppenchwestern / Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationschwestern / Stationspfleger oder mindestens vier Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)
- c) Krankenpfleger, denen mindestens acht männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operations- oder Anästhesiedienst vorstehen,

Vergütungsgruppe Kr. VII

- a) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
- b) Krankenschwestern, denen mindestens 25 weibliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
- c) Krankenpfleger, denen mindestens 25 männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens vier Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens acht Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- e) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- f) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- g) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen a, c und d bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- h) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
 - aa) Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger
oder
Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens sechsmonatiger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger und sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Fachausbildung
oder
 - bb) Erste Unterrichtsschwestern / Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen der Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 15)
- i) Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- j) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
- k) Hebammen als
 - aa) Unterrichtshebammen nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtshebammen
oder
 - bb) Erste Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 30 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 17)

- l) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger, der Unterrichtstätigkeit dienender Zusatzausbildung als Leitende Unterrichtsaltenpfleger(innen) an einer Altenpflegeschule mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 10, 16 und 19)
- m) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe r nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. VI.

Vergütungsgruppe Kr. VIII

- a) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens 16 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- f) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
 - aa) Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger, die überwiegend als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger und Stationsschwestern / Stationspfleger eingesetzt sind.
oder
 - bb) Erste Unterrichtsschwestern / Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern,
oder
 - cc) Leitende Unterrichtsschwestern / Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 15 und 16)
- g) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)
- h) Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe e bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- i) Hebammen als Erste Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 17)

Vergütungsgruppe Kr. IX

- a) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 16 Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens 32 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- d) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
- aa) Erste Unterrichtsschwestern / Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern,
oder
- bb) Leitende Unterrichtsschwestern / Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 15 und 16)
- e) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 300 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)

Vergütungsgruppe Kr. X

- a) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. XI bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- c) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Leitende Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger an Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 16)

Vergütungsgruppe Kr. XI

- a) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
- b) Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Kr. XII bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Vergütungsgruppe Kr. XII

Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens

900 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)

Protokollnotizen Anlage 1 b

- Nr. 1 Pflegepersonen der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. VI. die ständig
- a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
- b) Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- c) Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- d) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,
- e) Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose pflegen,
- f) Pflegebedürftige in Pflegestationen von Alten- und Pflegeheimen pflegen,
erhalten eine monatliche Zulage von 67.-- DM für die Dauer dieser Tätigkeit.
- Nr. 2 Anästhesieschwestern / Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die den Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.
- Nr. 3 Einheiten für Intensivmedizin sind Wachstationen / Wachräume für Frischoperierte und Stationen für Intensivbehandlung. Für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals ist es ohne Bedeutung, wie die Einheiten für Intensivmedizin gebietlich oder örtlich bezeichnet werden. Hierzu gehören nicht Wachstationen in psychiatrischen Kliniken.
- Nr. 4 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- Nr. 5 Unter Stationsschwestern / Stationspfleger sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- Nr. 6 Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern / Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- Nr. 7 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 8 Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die überwiegend als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen oder an Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen, die für die unter die SR 2 a und 2 b fallenden Pflegepersonen gilt. Dies gilt sinngemäß für Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten und Unterrichtsaltenpfleger(innen) an Altenpflegesschulen.
- Nr. 9 Frei aus redaktionellen Gründen.

- Nr. 10 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder ein einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren / Lehrgängen von insgesamt 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 11 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester / dem vorstehenden Krankenpfleger / der vorstehenden Kinderkrankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- Nr. 12 Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne die Personalbetten.
- Nr. 13 Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Leitende Hebammen sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugewiesenen Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Leitende Hebammen tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester / kein weiterer Leitender Krankenpfleger / keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester / keine weitere Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- Nr. 14 Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 b fallenden Einrichtungen.
- Nr. 15 Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger, denen die Leitungsaufgaben der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule oder der Schule für Krankenpflegehilfe unter der Verantwortung der Leitenden Krankenschwester / Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugewiesenen Pflegebereiches) oder unter der Verantwortung eines Arztes oder unter der gemeinsamen Verantwortung eines Arztes und der Leitenden Krankenschwester / Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugewiesenen Pflegebereiches) durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 16 Leitende Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger / Unterrichtsaltenpfleger(innen) sind Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger / Unterrichtsaltenpfleger(innen), denen neben den sonstigen Leitungsaufgaben auch die Verantwortung für die Auswahl der Bewerber, für die Aufstellung des Stundenplanes, für die Einteilung der Lehrkräfte im theoretischen Unterricht, für die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung und für die Vorbereitung der Prüfung nach §§ 13, 14 h Krankenpflegegesetz übertragen ist.
- Nr. 17 Erste Unterrichtshebammen sind Unterrichtshebammen, denen die Leitungsaufgaben der Hebammenlehranstalt unter der Verantwortung des Leiters (der Leiterin) der Hebammenlehranstalt übertragen sind.
- Nr. 18 Die Schulung des Altenpflegehelfers im Sinne dieser Fallgruppe muß mindestens zweihundertvierzig Unterrichtsstunden umfassen.
- Nr. 19 Den Altenpflegerinnen / Altenpflegern mit staatlicher Anerkennung stehen gleich Altenpflegerinnen / Altenpfleger mit entsprechender mindestens zweijähriger Ausbildung und Anerkennung durch eine Altenpflegeschule, soweit die Ausbildung vor dem 1. Januar 1962 absolviert wurde.

Stellenausschreibungen

Namensänderung der Kirchengemeinde Münsterdorf, Kirchenkreis Niendorf

Kiel, den 9. Mai 1984

Die Kirchengemeinde Münsterdorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anshar Münsterdorf“

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 10 Münsterdorf – VI/V2

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für diakonische Aufgaben ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Pfarrstelleninhaber soll die Aufgaben eines hauptamtlichen Beauftragten für Diakonie im Kirchenkreis wahrnehmen. Als Vorsitzender des Diakonieausschusses soll er die diakonischen Aktivitäten des Kirchenkreises verantwortlich leiten bzw. koordinieren und beraten. Zu seinem Aufgabenbereich gehören u.a. Seelsorge im St. Franziskus-Hospital, Begleitung und Fortbildung der Mitarbeiter in Kindergärten, in den Gemeindegewerkschaften und in der Altenarbeit sowie Koordination und Beratung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden. Der Diakoniepastor hat einen Predigtamttrag (einmal monatlich) in der Kirchengemeinde St. Gertrud und hat zugleich die Urlaubsvertretung für den Pastor dieser Gemeinde wahrzunehmen. Eine Dienstwohnung im Bereich der Kirchengemeinde St. Gertrud steht zur Verfügung. Schulen aller Art sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Steenbock, Friedhofstraße 8, 2390 Flensburg, Tel. 0461/51506.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Flensburg – P II/P 3

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg ist das Amt eines Theologischen Referenten mit eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) zum 1. August 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Aufgabenbereiche sind:

Beratung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen Hamburgs in theologischen und religionspädagogischen Fragen.

Aufbau einer berufsschulbezogenen Schülerarbeit;

in diesem Zusammenhang Aufbau eines Mitarbeiterteams, Durchführung von Religionsgesprächen, Berufsschultagen und Schülerfreizeiten.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sollte als Theologe/Theologin über pädago-

gische Erfahrungen aus dem Bereich der Berufsbildung oder aus dem Bereich der Jugendarbeit mit berufstätigen Jugendlichen verfügen. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen mit Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb unseres Instituts und mit vielen anderen in Schule und Kirche.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter der Arbeitsstätte Hamburg des Pädagogisch-Theologischen Instituts, Pastor Dr. Horst Gloy, Esplanada 14, 2000 Hamburg 36, Tel. 040/34 56 46.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- u. Verordnungsblattes.

Az.: 20 Päd.-Theol. Institut (7) – P III/P 2

In der Vicelin-Kirchengemeinde Sasel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Vicelin-Kirchengemeinde Sasel hat bei 2 Pfarrstellen rund 7.000 Gemeindeglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter sind u.a. im Kindergarten und im Jugendzentrum sowie in der Kirchenmusik (B-Stelle) tätig. Die Gemeindegewerkschaft betreut auch die Kranken der benachbarten Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd. Die Verwaltung erfolgt auftragsweise durch die Kirchenkreiskasse, beiden Pastoren steht je eine Pfarramtssekretärin (1/2) zur Verfügung. Sasel ist bevorzugtes Wohngebiet im Alstertal und verbindet die Vorteile einer Großstadt mit einer landschaftlich reizvollen Lage.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lindner, Ilsenweg 13, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6016334, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Grote, Hohensasel 54, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6020760, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6031092.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin-Kirchengemeinde Sasel (1) – P III/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf im Kirchenkreis Harburg der Nordelbischen Kirche sucht ab 1. Juli 1984 eine(n)

B – Kirchenmusiker (in).

Die Stelle ist zur Hälfte für spezifisch kirchenmusikalische Dienste und zur Hälfte für Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Gemeinde konzipiert.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde lebt von ihrem Mittelpunkt im sonntäglichen Hauptgottesdienst, der als Lutherische Messe gefeiert wird. Sie liegt in dem jungen Wohnbezirk Marmstorf am Südrand von Hamburg-Harburg mit ca. 12.000 Einwohnern, von denen ca. 7.000 der Ev.-Luth. Kirche angehören. Daraus ergibt sich die grundlegende Aufgabe eines missionarischen Gemeindeaufbaus.

Für diesen Gemeindeaufbau steht neben Kirche und zugehörigen Gemeinderäumen ein großzügig angelegtes Gemeindezentrum zur Verfügung. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der vorhandenen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sind eigenständigen Dienst in gemeinsamer Verantwortung gewohnt.

Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in) mit Liebe zum Gottesdienst und Freude an musikpädagogischer Arbeit, Kinderchor und Flötengruppen sind vorhanden; eine Jugendkantorei (Schola) singt sonntäglich im Gottesdienst die ihr zufallenden Stücke der Liturgie sowie gelegentlich mehrstimmige Chorsätze. Darüber hinaus finden regelmäßig an zwei Wochentagen Abendgottesdienste als Lutherische Messe (Kurzform) statt, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden. Die Auferstehungs-Kirche ist mit einer Beckerath-Orgel ausgestattet (1964 / 18 Register, 2 Manuale).

Wohnung im ca. 10 Jahre alten Mitarbeiterhaus ist vorhanden. Bezahlung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilen:

Pastor Olaf Hanssen, Elfenwiese 1. 2100 Hamburg 90, Tel.: 040/760 22 33

Pastor Wolfgang Lenk, Haanbalken 7, Tel.: 040/760 37 07

Herr Gerhard Kindel, Heino-Marx-Weg 14, Tel.: 040/760 26 23

Az.: 30 – Auferstehung-Marmstorf – T I / T 2

*

Die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Ellerbek, Kreis Pinneberg, sucht eine(n)

Diakon(in) oder Gemeindehelfer(in)
(Halbtagsstelle)

Ellerbek, im westlichen Stadtrand von Hamburg gelegen, hat eine Gesamtbevölkerungszahl von ca. 4.000 Einwohnern bei einer Ge-

meindegliederzahl von ca. 2.500. Gesucht wird ein(e) eindeutig kirchlich engagierte(r) Mitarbeiter(in) der(die) bereit ist, eigenverantwortlich Aktivitäten zu entwickeln, vertrauensvoll mit dem Pastor zusammenzuarbeiten und insbesondere die Kinder-/Jugend- und Konfirmandenarbeit zu übernehmen. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Herrn Pastor Richter, Verbindungsweg 5, 2087 Ellerbek, Telefon: 04101/32371.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Dietrich-Bonhoeffer-Ellerbek E I / E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf/Holstein sucht ab sofort
einen christlich engagierten
Diakon bzw. eine Diakonin

Schwerpunkt der Arbeit soll die ev. Kinder- und Jugendarbeit einschl. des Kindergottesdienstes sein. In anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft ist eine Mitarbeit erwünscht.

Zu der in 4 Pfarrbezirke eingeteilten Kirchengemeinde gehören mehrere Dörfer.

Im Gemeindezentrum bieten sich gute Arbeitsmöglichkeiten mit Kinder- und Jugendgruppen.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde (Dienstwohnsitz Nortorf) behilflich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. Juli 1984 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, Niedernstr. 2, 2353 Nortorf/Holstein, Telefon: 04392/3326.

Az.: 30 – Nortorf – E I / E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 19. Mai 1984 die Vikarin Cornelia Gross, geb. Wüstemann;
am 19. Mai 1984 der Vikar Ulrich Mell;
am 19. Mai 1984 die Vikarin Renate Modrow;
am 19. Mai 1984 der Vikar Matthias Schlenzka;
am 19. Mai 1984 die Vikarin Friederike Schwetasch, geb. Lüchau;
am 19. Mai 1984 der Vikar Dieter Weirowski;
am 20. Mai 1984 der Vikar Manuel Kleefoot;
am 20. Mai 1984 der Vikar Joachim Tröstler;
am 20. Mai 1984 der Vikar Dietrich Waack.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1984 die Wahl der Pastorin Maike Westphal-Geick, geb. Westphal, z.Z. in Kiel-Mettenhof, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel.

Eingeführt:

Am 8. April 1984 der Pastor Reinhard Pikora als Pastor in die Pfarrstelle der Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost;
am 8. April 1984 die Pastorin Dr. Ellen Stubbe als Pastorin in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Suhrenkamp;
am 15. April 1984 die Pastorin Sabine Fohl als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost;

am 22. April 1984 der Pastor Heinrich Sattler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese;

am 23. April 1984 der Pastor Jürgen-Michael Fridetzky als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;

am 23. April 1984 der Pastor Hartwig von Schubert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte;

am 29. April 1984 der Pastor Thomas Kratzmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord;

am 6. Mai 1984 der Pastor Ekhard Külls als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelak, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 6. Mai 1984 der Pastor Herbert Kummetz als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;

am 6. Mai 1984 der Pastor Willy Möller als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 Pastorin z.A. Renate Modrow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensböök, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 Pastor z.A. Matthias Schlenzka unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Kiel (Gemeindearbeit und Religionsunterricht), Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 auf die Dauer eines Jahres der Pastor z.A. Joachim Tröstler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Civic Centre Methodist Church in Johannesburg/Südafrika;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 Pastor z.A. Dieter Weirowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Wewelsfelth und Beidenfleth mit dem Dienstsitz in Wewelsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. September 1984 der Pastor Hans Naumann, bisher in Quickborn, auf seinen Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3.1.1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 der Pastor Dr. Heinz Joachim Kanzow in Nübel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 der Pastor Helmuth Plath in Kleinjörll.



Pastor i. R.

Hans Lüders

geboren am 15. 12. 1901 in Hamburg
gestorben am 8. 4. 1984 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 27. 11. 1932 in Hamburg ordiniert. Von diesem Zeitpunkt bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 10. 1968 war er Pastor in Hamburg (Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche im hamburgischen Staate).

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Lüders.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
